

162/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Khol, Ing. Westenthaler
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über regionalen und lokalen Hörfunk erlassen werden (Regionalradiogesetz - RRG), BGBl. Nr.506/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.160/1999, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „die tägliche Dauer von insgesamt 120 Minuten“ durch die Wortfolge „die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten“ ersetzt.

In formeller Hinsicht wird angeregt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Verfassungsausschuss zuzuweisen.

Begründung

Diese Novelle dient der Änderung hinsichtlich der Dauer der Hörfunkwerbung. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit der seit 1.1.2000 für den ORF geltenden Maximaldauer der Hörfunkwerbung von 172 Minuten.